

Werturteil

Ein Boulevardblatt berichtet über einen Industrieboss. Dieser habe den Verlust von mehreren Milliarden Mark zu verantworten. 7.500 Arbeiter und Angestellte würden seinetwegen ihre Arbeit verlieren. In der Überschrift wird der Betroffene als »Der Hass-Mann« apostrophiert. Der Ex-Manager legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Ihm werde die alleinige Verantwortung für den derzeit herrschenden Zustand des Konzerns zugeschrieben. Es werde eine Art Pogrom-Stimmung gegen ihn erzeugt. Die Zeitung erklärt, die Bezeichnung »Hass-Mann« möge zwar überpointiert sein, eine ehrverletzende Äußerung sei sie aber nicht. Immerhin hätte sein Verhalten dazu geführt, dass viele Arbeitnehmer, dazu noch in Zeiten der Rezession, ihren Arbeitsplatz verlieren. (1994)

Der Presserat hält die Bezeichnung »Hass-Mann« für zulässig. Dieser ohnehin nicht näher definierbare Begriff spiegelt die vermutliche Stimmungslage derer wider, die von den Fehlern des Managers betroffen sind. Er ist im Rahmen der Freiheit der Meinungsäußerung als Werturteil anzusehen und nach Ansicht des Presserats prinzipiell durch den Grundrechtsschutz aus Art. 5 Grundgesetz gedeckt. (B 22/94)

Aktenzeichen:B 22/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet